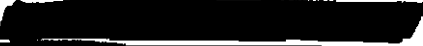



GESCHÄFTSNUMMER:
2 AnwG 11/08

12. 08.2009

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO

des Rechtsanwalts 
kanzlei ansässig: 

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwalt Klingenuß als Vorsitzendem und den Rechtsanwälten Dahmann-Resing und Struß als Beisitzer beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO über den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 21.02.2007 – Gz: VI BS 2536.06 – in der Fassung des Zurückweisungsbescheides vom 13.02.2008 – Gz: I BS 54.08 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt der Rechtsanwalt.

Begründung:**I.**

Mit dem angegriffenen Rügebescheid wird dem Rechtsanwalt zur Last gelegt, dass er in einer mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 in dem Rechtsstreit [REDACTED] bewusst wahrheitswidrig behauptet habe, dass alle gegen gegen seine Mandantin [REDACTED] eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund von Strafanträgen des hiesigen Beschwerdeführers, [REDACTED], eingestellt worden seien.

1.

Der Rechtsanwalt vertrat Frau [REDACTED] in mehreren zivilrechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Beschwerdeführer, [REDACTED] die im Wesentlichen Unterlassungsansprüche wegen verschiedener wechselseitiger Behauptungen im Rahmen von nachbarlichen Auseinandersetzungen zum Gegenstand hatten. Gleichzeitig vertrat der Rechtsanwalt [REDACTED] in mehreren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, welchen zumindest teilweise der identische Sachverhalt wie in den Zivilverfahren zugrunde lag.

Ausweislich der von dem Rechtsanwalt in dem vorliegenden Verfahren eingereichten Unterlagen (VV Bl. 35 ff.) gab es jedenfalls vier Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] wegen verschiedener Vorfälle am 18.06.2005, wobei diese vier Verfahren jedenfalls von dem Polizeipräsidenten in Berlin verschiedene Vorgangsnummern erhalten hatten. Tatvorwurf war ausweislich von vier Anhörungsschreiben vom 02.06.2005 in dem ersten Verfahren „üble Nachrede“, im zweiten Verfahren „Anstiftung zur Beleidigung“, im dritten Verfahren „Anstiftung zur Körperverletzung“ und im vierten Verfahren „sonstige Nötigung“. In diesen Ermittlungsverfahren wurde [REDACTED], wie auch in den nachfolgend aufgeführten Verfahren, von dem Rechtsanwalt vertreten.

Ein weiteres seitens der Anwaltschaft Berlin gegen [REDACTED] geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Beleidigung und dem Tattag des 24.08.2005 wies das Aktenzeichen: 108 PLs 4473/05 auf. In diesem Verfahren wurde von dem Amtsgericht Tiergarten unter dem 20.10.2006 ein Strafbefehl erlassen; nach hiergegen eingelegten Einspruch wurde [REDACTED] in der Hauptverhandlung des Amtsgerichts Tiergarten vom 04.01.2008 freigesprochen.

Schließlich gab es ein seitens der Anwaltschaft Berlin gegen [REDACTED] geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Körperverletzung, Bedrohung und Hausfriedensbruchs, welches das Aktenzeichen: 108 PLs 5525/05 aufwies. Dieses Ermittlungsverfahren wurde von der Anwaltschaft Berlin mit Verfügung vom 08.05.2006 eingestellt, wovon der Rechtsanwalt als Verteidiger mit entsprechendem Schreiben vom 08.05.2006 unterrichtet wurde.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 in dem Rechtsstreit [REDACTED] erklärte der Rechtsanwalt u.a. zu Protokoll:

„Klg.-Vertr. erklärt, der Beklagte hat 12 Strafanträge gestellt, 6 gegen die Klägerin, 6 gegen ihren Ehemann. Alle Ermittlungsverfahren sind eingestellt worden.“

Tatsächlich war zum 07.04.2006 jedenfalls das Ermittlungsverfahren der Anwaltschaft Berlin gegen die Mandantin des Rechtsanwalts mit dem Az.: 108 PLs 4473/05 noch nicht eingestellt worden, was dem Beschwerdeführer von der Anwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 24.04.2006 mitgeteilt worden ist.

2.

Mit Schreiben vom 08.05.2006 an die Rechtsanwaltskammer Berlin erhob der Beschwerdeführer gegen den Rechtsanwalt Beschwerde wegen des hier in Rede stehenden Sachverhaltes, nachdem er bereits im Jahr 2005 mehrere Beschwerden gegen den Rechtsanwalt erhoben hatte.

Nach erfolgter Anhörung erteilte die Rechtsanwaltskammer Berlin dem Rechtsanwalt mit Rügebescheid vom 21.02.2007 eine Rüge wegen eines Verstoßes gegen § 43 a Abs. 3 BRAO. Der gegen den Rügebescheid rechtzeitig eingelegte Einspruch des Rechtsanwalts vom 08.03.2007 wurde mit Zurückweisungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13.02.2008 zurückgewiesen.

Mit Antragsschrift vom 07.03.2008, dem Anwaltsgericht Berlin zugegangen am 11.03.2008, stellt der Rechtsanwalt sinngemäß Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74 a BRAO. Zur Begründung führt der Rechtsanwalt an, dass ein Verstoß gegen die Wahrheitspflicht gem. § 43 a Abs. 3 BRAO deshalb nicht gegeben sei, da er in der mündlichen Verhandlung vom 07.04.2006 jedenfalls nicht bewusst die Unwahrheit gesagt habe. Er habe im November 2005 eine Einstellungsnachricht der Amts-

anwaltschaft Berlin mit Datum vom 29.11.2005 erhalten, wonach die gegen [REDACTED] eingeleiteten Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung und Hausfriedensbruchs eingestellt worden seien. An diese Einstellungsnachricht habe er sich im Termin vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 schwach erinnert und daraufhin die Erklärung abgegeben, alle Ermittlungsverfahren seien eingestellt worden. Erst im Zuge seines Akteneinsichtsanspruchs vom 03.05.2006 an die Anwaltschaft Berlin habe er sodann Kenntnis erhalten, dass nicht alle Ermittlungsverfahren eingestellt worden seien.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 43 a Abs. 3 S. 1 BRAO darf sich der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich verhalten. Unsachlich ist nach Satz 2, 1. Alt., dieser Vorschrift insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten handelt.

Gegen diese Pflicht hat der Rechtsanwalt vorliegend verstoßen, indem er wider besseres Wissen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 in dem Rechtsstreit [REDACTED] behauptet hat, dass alle gegen seine Mandantin [REDACTED] eingeleiteten Ermittlungsverfahren aufgrund von Strafanträgen des hiesigen Beschwerdeführers, [REDACTED] eingestellt worden seien, obwohl zu jenem Zeitpunkt das Ermittlungsverfahren der Anwaltschaft Berlin mit dem Az.: 108 PLs 4473/05 noch nicht eingestellt worden war.

Ein Verstoß gegen § 43 a Abs. 3 BRAO setzt voraus, dass der Rechtsanwalt bewusst Unwahrheiten verbreitet. Voraussetzung hierfür ist somit, dass der Rechtsanwalt weiß, dass er die Unwahrheit verbreitet und folglich mit direktem Vorsatz handelt. Hält der Rechtsanwalt hingegen eine von ihm aufgestellte Behauptung nur möglicherweise für falsch, verstößt er nicht gegen die Wahrheitspflicht (vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 43 a BRAO, Rdnr. 39 m.w.N.).

Dass seine Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006, alle Ermittlungsverfahren gegen seine Mandantin seien eingestellt worden, jedenfalls objektiv falsch war, wird von dem Rechtsanwalt selbst nicht bestritten. Der Rechtsanwalt hat auch zu keiner Zeit vorgetragen, von der Existenz jenes Verfahrens keine Kenntnis gehabt zu haben.

Zu seiner Entlastung hatte der Rechtsanwalt zunächst vorgetragen, er sei davon ausgegangen, dass alle Verfahren eingestellt worden seien, da seine Mandantin zuvor 11 Monate lang nichts mehr seitens der Anwaltschaft von jenen Verfahren gehört habe. Dieses kann den Rechtsanwalt jedoch nicht entlasten, da er zum einen nicht näher dargelegt hat, auf welche konkreten Verfahren sich jener Zeitablauf bezieht; zum anderen konnte der Rechtsanwalt allein aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht darauf schließen, dass die Verfahren „niedergeschlagen“ worden seien, wie er vorgetragen hat.

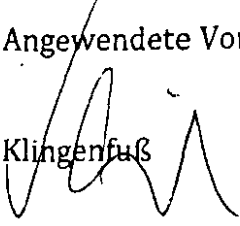
Soweit der Rechtsanwalt sodann bei seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung seine Argumentation dahingehend konkretisiert, dass er im November 2005 eine Einstellungsnachricht der Anwaltschaft Berlin mit Datum vom 29.11.2005 erhalten habe, wonach die gegen [REDACTED] eingeleiteten Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung, Bedrohung und Hausfriedensbruchs eingestellt worden seien, und er sich an diese Einstellungsnachricht im Termin vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 schwach erinnert und daraufhin die Erklärung abgegeben habe, kann ihn diese Einlassung ebenfalls nicht entlasten. Die Einstellungsnachricht der Anwaltschaft, die der Rechtsanwalt mit der Antragschrift vom 07.03.2008 vorgelegt hat, datiert nämlich nicht vom 29.11.2005, sondern trägt das Datum des 08.05.2006. Mithin kann dem Rechtsanwalt diese Einstellungsnachricht auch erst nach dem Termin vor dem Amtsgericht Wedding zugegangen sein, so dass er sich hierauf nicht berufen kann. Vielmehr bestätigt die Einstellungsnachricht der Anwaltschaft vom 08.05.2006, dass es zum Zeitpunkt der Verhandlung vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 jedenfalls noch ein zweites Ermittlungsverfahren gegen die Mandantin des Rechtsanwalts gegeben hat, welches nicht eingestellt worden war.

Somit ist die Kammer auch unter Berücksichtigung des Vortrages des Rechtsanwalts aufgrund der Gesamtumstände, wie sie sich aus der Aktenlage darstellen, davon überzeugt, dass der Rechtsanwalt in dem Termin vor dem Amtsgericht Wedding am 07.04.2006 bewußt die Unwahrheit verbreitet hat. Folglich hat der Rechtsanwalt gegen § 43 a Abs. 3 BRAO verstoßen.

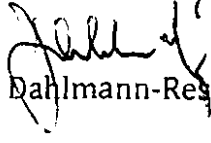
Gemäß § 74 a Abs. 2 S. 5 BRAO konnte durch Beschluss entschieden werden, weil der Rechtsanwalt die mündliche Verhandlung nicht beantragt hat und eine mündliche Verhandlung auch nicht erforderlich war.

Angewendete Vorschriften: § 43 a Abs. 3 BRAO, §§ 74 a, 195, 197, 197 a BRAO

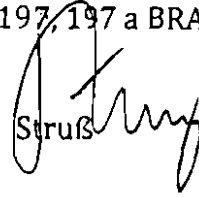
Klingensfuß



Dahlmann-Resing



Struß



Beglaubigt
Berlin, den 19.8.09
Der Vorsitzende:

